

# **Satzung des KreisChorVerbandes Meschede im HSK Stand: 18. November 2023**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein, gegründet im Jahre 1934, trägt den Namen *KreisChorVerband Meschede*.

(2) Er hat seinen Sitz am Ort des / der Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Der KreisChorVerband Meschede, abgekürzt *KCVM*, ist Mitglied des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Aufgaben und Ziele des KreisChorVerbandes sind Erhalt, Pflege und Förderung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, Betreuung der ihm angeschlossenen Chöre, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Chören, die Durchführung von Chorleiter- und Vizechorleiter-schulungen (01 - 03), von Beratungs-, Wertungs- und Leistungssingen sowie die Zusammenarbeit mit dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. Der KreisChorVerband Meschede ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der KreisChorVerband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des KreisChorVerbandes Meschede können sein

- Gemischte Chöre,
- Frauenchöre,
- Männerchöre,
- Jugendchöre,
- Kinderchöre,
- Kinder- und Jugendchöre,
- Instrumental- und Tanzgruppen.

sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen

(2) Jedes Mitglied nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem KreisChorVerband Meschede wahr. Die Mitglieder des KreisChorVerbandes unterliegen in ihrer Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

(3) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der KreisChorVerband erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des KreisChorVerbandes Meschede, des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern,

seine Satzung zu achten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Sie haben die jeweils festgesetzte Anzahl von Exemplaren der Zeitschrift des Deutschen Chorverbandes e.V. (z.Zt. "Neue Chorzeit") und des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (z.Zt. "CHOR live)" gegebenenfalls kostenpflichtig abzunehmen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im KreisChorVerband Meschede ist schriftlich bei dem / der Kreisvorsitzenden zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den KreisChorVerband entscheidet der Kreisvorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes des KreisChorVerbandes. Mit der Aufnahme erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des KreisChorVerbandes Meschede, durch Kündigung, Ausschluss oder Löschung.

(2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den / die Kreisvorsitzende(n) zu richten.

(3) Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem KreisChorVerband Meschede ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft (siehe § 9, Abs. 7, Pkt. 7).

(4) Hat ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt, so kann der Vorstand nach entsprechender Überprüfung durch Beschluss die Mitgliedschaft löschen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des KreisChorVerbandes Meschede.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Der KreisChorVerband Meschede erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese setzen sich aus den Versicherungsprämien, dem Beitrag für den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V., den Kosten für die Pflichtexemplare der Zeitschriften sowie dem Beitrag für den KreisChorVerband Meschede zusammen. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie die eigenen Mitgliedsbeiträge des KreisChorVerbandes betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung des KreisChorVerbandes.

(2) Darüber hinaus kann der KreisChorVerband von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung.

(3) Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung an den KreisChorVerband Meschede zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bekanntmachungen des KreisChorVerbandes Meschede erfolgen in Textform und auf der Delegiertenversammlung.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meschede.

(4) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des KreisChorVerbandes Meschede sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des KreisChorVerbandes Meschede. Jedes Mitglied hat auf der Delegiertenversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. § 16 bleibt unberührt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr, z.Zt. an jedem 3. Samstag im November, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe es erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt (außerordentliche Delegiertenversammlung). Der Antrag ist an den / die Vorsitzende(n) des KreisChorVerbandes Meschede zu richten.

(3) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist spätestens zwei Wochen vor seinem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zu übersenden. Anträge, die auf dieser Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche zuvor in Textform mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung gemäß § 9 Abs. 2 ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Die Delegiertenversammlung wird von dem / der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / seiner satzungsmäßigen

Stellvertreter(in) geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(6) Der Gesamtvorstand nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Die Vorstandsmitglieder sind nur als Vertreter eines Mitglieds des KreisChorVerbandes Meschede stimmberechtigt.

(7) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme der Vorstandsberichte und Genehmigung des Kassenberichtes (der Jahresrechnung),
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer(innen),
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfer(innen)n,
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
10. Erledigung der Anträge,
11. Beschluss über Ausrichter der Delegiertenversammlung,
12. Entscheidung in allen übrigen, ihm von der Satzung zugewiesenen Fällen.

(8) Der / die Kreis-Chorleiter(in) und sein / ihre Stellvertreter(in) werden von den Chorleiter(innen)n auf drei Jahre gewählt. Bei der Chorleiterversammlung haben die anwesenden Chorleiter(innen) je eine Stimme. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(9) Der / die Kreisjugendreferent(in) wird im Zusammenhang mit den übrigen Vorstandswahlen möglichst aus dem Jugendchorbereich in der Delegiertenversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen (Alter bis 26 Jahren), bzw. die erwachsenen Vertreter der Kinder- und Jugendchöre, die auf der Delegiertenversammlung anwesend sind.

(10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein(e) Stimmberechtigte(r) eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidungen zu Abs. 7 Ziff.1. bedürfen einer % -Mehrheit.

(11) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja oder Nein-Stimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.

(12) Die Delegiertenversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Mitglieder der Mitgliedschöre des KreisChorVerbandes Meschede sowie deren Leiter(innen) bzw. Dirigent(innen)en angehören. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung.

(13) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem /der Versammlungsleiter(in) und dem / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der / die Vorsitzende,
2. der / die Geschäftsführer(in),
3. der / die Schatzmeister(in),
4. der / die Kreischorleiter(in).

(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne vom §26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. Der / die Kreisvorsitzende oder ein(e) von ihm Beauftragte(r) ist zur Alleinvertretung berechtigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.

(5) Im Falle seiner / ihrer Verhinderung werden die Aufgaben des / der Kreisvorsitzenden von seinem / ihrer Stellvertreter(in) oder dem / der Geschäftsführer(in), im Falle von deren Verhinderung von dem / der Schatzmeister(in) wahrgenommen. Der / die Kreischorleiter(in) kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung auch im geschäftsführenden Vorstand von dem / der stellvertretenden Kreis-Chorleiter(in) vertreten lassen.

(6) Soweit auf Grund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. der / die stellvertretende Vorsitzende,
3. der / die stellvertretende Geschäftsführer(in),
4. der / die stellvertretende Schatzmeister(in),
5. die Kreisfrauenbeauftragte,
6. der / die Kreisjugendreferent(in),
7. der / die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. der / die stellvertretende Kreischorleiter(in).

(2) Der Gesamtvorstand wird, abgesehen von dem / der Kreischorleiter(in) und seinem / ihrer Stellvertreter(in), nach dieser Satzung für die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung wie folgt getrennt gewählt:

- a) Im ersten Wahljahr:  
der / die Kreisvorsitzende,  
der / die Kreisgeschäftsführer(in),  
der / die stellvertretende Kreisschatzmeister(in),  
der / die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
der / die Kreisjugendreferent(in).
- b) Im zweiten Wahljahr:  
der / die stellvertretende Kreisvorsitzende,  
der / die stellvertretende Kreisgeschäftsführer(in),  
der / die Kreisschatzmeister(in),  
die Kreisfrauen beauftragte.

(3) Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand können in einer vom Gesamtvorstand zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

(4) Für den erweiterten Vorstand gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während einer Wahlperiode aus, versieht auf Beschluss der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein anderes seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

(6) Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des KreisChorVerbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
2. Erstellung des Geschäftsberichtes,
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des ChorVerbandes Nordrhein Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
5. Ausführung von Ehrungen der Mitgliedschöre und von Einzelpersonen,
6. Durchführung von Veranstaltungen des KreisChorVerbandes,
7. Berufung des / der Kreis-Chorleiter(in)s und seines / ihrer Stellvertreter(in)s,
8. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
9. Einberufung der Delegiertenversammlung,
10. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
11. Bewilligung von Ausgaben, Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für kulturelle Zwecke,
12. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 12 Der Wahlleiter**

Der / die Wahlleiter(in) wird auf der Delegiertenversammlung von diesem für die Dauer der Wahl des / der Vorsitzenden gewählt. Er / sie gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er / sie als Vorsitzende(r) wählbar.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kasse und Rechnungslegung des KreisChorVerbandes vor dem Termin der Delegiertenversammlung und im übrigen dann, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

### **§ 14 Versicherungen**

Für sämtliche Mitglieder des KreisChorVerbandes Meschede sind Haftpflicht- und Unfallversicherungen abzuschließen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung möglich, zu dem wenigstens 2/3 der Mitglieder des KreisChorVerbandes Meschede anwesend vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine %-Mehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Delegiertenversammlung mangels der erforderlichen Anzahlvertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Delegiertenversammlung einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Delegiertenversammlung verbunden werden. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KreisChorVerbandes Meschede an die Chorstiftung des ChorVerbandes NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 15. November 2003 beschlossen und zuletzt am 18. November 2023 geändert.